

Satzung des Vereins „Orscheler helfen Orschelern“

§ 1 Zweck und Ziele

1. Der Verein mit Sitz in Oberursel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung unverschuldet in Not geratener und bedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke
 - erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge,
 - generiert Spenden von natürlichen Personen, Personengesellschaft, Unternehmen und Körperschaft,
 - organisiert eigene Veranstaltungen oder
 - nimmt an Veranstaltungen mit Spendenaufrufen oder Verkaufsständen teil.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Orscheler helfen Orschelern“
Die Eintragung beim Amtsgericht in Bad Homburg wird umgehend nach der Gründungsversammlung beantragt.
Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Orscheler helfen Orschelern e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ausschluss und Austritt

1. Jede natürliche Person, Personengesellschaft und Körperschaft kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
3. Den Ausschluss von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Austritt durch das Mitglied ist jederzeit mittels Briefs oder E-Mail zu erklären.
5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der am ersten Werktag jeden Jahres fällig ist. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach §6 Nr. 4 jeweils für die folgenden Geschäftsjahre.

§ 3a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Presse (u.a. RMM und Oberurseler Woche) über Aktionen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies in den Sozialen Medien und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten in den Sozialen Medien und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB allein.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Mitglieder oder Vertreter mit besonderen Aufgaben versehen und Ausschüsse bilden. Die Aufgaben des Vorstandes und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 Personen. Durch die Mitgliederversammlung können darüber hinaus noch weitere Vorstände gewählt werden.
3. Der gesamte Vorstand wird während der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in wird vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 1 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
5. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis des erweiterten Vorstands wählen.
6. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so bleibt diese Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn dies von 5 der Mitglieder verlangt wird.
2. Alljährlich findet bis zum 30.06. die Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Jahresberichts des Vorstandes
 - Kassenbericht des/der Schatzmeister/in
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl des zu wählenden Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, auf die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes sowie auf Satzungsänderung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

§ 8 Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Oberursel (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die zur Abwicklung ihrer Aufgaben notwendigen Regeln festgeschrieben werden. Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Vorstandssitzung änderbar. Die Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung stehen und mit der Einladung ist der geänderte Text den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereines „Orscheler helfen Orschelern“ ist auf der Gründungsversammlung am 27.09.2021 beschlossen, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2021 angepasst worden und tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis zu Dritten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.12.2021